

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 96 75 99



AFS-Flugschule
Karl Niederwanger
Fritzlarer Str. 12

34537 Bad Wildungen/Mandern

Gmund, 12. September 2002 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Am Göbbelsberge", Gemeinde 34537 Albertshausen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der AFS Flugschule Karl Niederwanger vom 21. August 2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 8 - Flurstück2 (Starts) und auf die Flur 8 - Flurstück30/4 (Landungen), Gemarkung Albertshausen.
3. Die Erlaubnis ist **befristet bis zum 31.12.2004**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



AFS-Flugschule
Karl Niederwanger
Fritzlarer Str. 12

34537 Bad Wildungen/Mandern

Gmund, 12. September 2002 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Am Göbbelsberge", Gemeinde 34537 Albertshausen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der AFS Flugschule Karl Niederwanger vom 21. August 2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 8 - Flurstück2 (Starts) und auf die Flur 8 - Flurstück30/4 (Landungen), Gemarkung Albertshausen.
3. Die Erlaubnis ist **befristet bis zum 31.12.2004**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

spielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Turbulenzgefahr im Bereich der Bäume am Landeplatz ist der Schulungsbetrieb rechtzeitig einzustellen.
2. Bei Schulungsbetrieb ist der Weidezaun zu entfernen.
3. Der Geländehalter hat durch genaue Einweisung der Flugschüler dafür Sorge zu tragen, dass sich der Flugbetrieb auf die angegebenen Start- und Landeflächen beschränkt.
4. Vorhandene schutzwürdige Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstbäume usw. dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
5. Für die Benutzung der für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrten Wege ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine Sondergenehmigung einzuholen.
6. Es ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege für den landwirtschaftlichen Verkehr frei bleiben.
7. Durch den Betrieb verursachte Schäden jeglicher Art (z.B. an Wegen) sind unverzüglich zu beseitigen.
8. Start- und Landeflächen sind landwirtschaftlich zu unterhalten und zu pflegen. Sondernutzungen sind unzulässig. Die Nutzung der Flächen ist nur mit Zustimmung der Landwirte möglich.
9. Nach Beendigung des Flugbetriebes sind Windrichtungsanzeiger oder andere Gegenstände wieder zu entfernen. Die Flächen sind in einem ord-

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



AFS-Flugschule
Karl Niederwanger
Fritzlarer Str. 12

34537 Bad Wildungen/Mandern

Gmund, 12. September 2002 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Am Göbbelsberge", Gemeinde 34537 Albertshausen

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der AFS Flugschule Karl Niederwanger vom 21. August 2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 8 - Flurstück2 (Starts) und auf die Flur 8 - Flurstück30/4 (Landungen), Gemarkung Albertshausen.
3. Die Erlaubnis ist **befristet bis zum 31.12.2004**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

spielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Turbulenzgefahr im Bereich der Bäume am Landeplatz ist der Schulungsbetrieb rechtzeitig einzustellen.
2. Bei Schulungsbetrieb ist der Weidezaun zu entfernen.
3. Der Geländehalter hat durch genaue Einweisung der Flugschüler dafür Sorge zu tragen, dass sich der Flugbetrieb auf die angegebenen Start- und Landeflächen beschränkt.
4. Vorhandene schutzwürdige Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstbäume usw. dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
5. Für die Benutzung der für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrten Wege ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine Sondergenehmigung einzuholen.
6. Es ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege für den landwirtschaftlichen Verkehr frei bleiben.
7. Durch den Betrieb verursachte Schäden jeglicher Art (z.B. an Wegen) sind unverzüglich zu beseitigen.
8. Start- und Landeflächen sind landwirtschaftlich zu unterhalten und zu pflegen. Sondernutzungen sind unzulässig. Die Nutzung der Flächen ist nur mit Zustimmung der Landwirte möglich.
9. Nach Beendigung des Flugbetriebes sind Windrichtungsanzeiger oder andere Gegenstände wieder zu entfernen. Die Flächen sind in einem ord-

nungsgemäßen Zustand zu hinterlassen, Abfälle sind einzusammeln und zu entsorgen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Bauliche Anlagen oder beispielsweise Veränderungen der Bodenform sind nicht Bestandteil dieser Erlaubnis.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 17. August 2000 wurde für die AFS-Flugschule Karl Niederwanger eine Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Ein Antrag auf Verlängerung dieser Erlaubnis wurde am 21.08.2002 bei uns gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldeck-Frankenberg wurde mit Schreiben vom 21. August 2002 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 30. August 2002 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gemäß Bescheid vom 03. Februar 2000 die naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde und diese immer noch Bestand hat. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die luftrechtliche Erlaubnis übernommen.

Mit den in der vorliegenden Erlaubnis erteilten Auflagen ist von einem ordnungsgemäßen und sicheren Flugbetrieb auszugehen. Die Erlaubnis wurde daher verlängert.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb